Bundesgesetzblatt

1069

Teil II

Z 1998 A

1992 **Ausgegeben zu Bonn am 28. Oktober 1992** **Nr. 38**

Die ECE-Regelung Nr. 64 und die Änderung 01 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Einundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (21. ADR-Ausnahmeverordnung – 21. ADR-AusnV)

Vom 13. Oktober 1992

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (BGBl. 1969 II S. 1489) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nummer 274 bis 292 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. 1992 II S. 95), zuletzt geändert durch die 10. ADR-Änderungsverordnung vom 15. Juni 1992 (BGBl. 1992 II S. 407), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

(1) Zu den Vereinbarungen Nummer 139, 196, 224, 233, 241, 242, 245, 246, 247, 248, 262, 269, 271 und 273 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt. Sie werden als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(2) Die Vereinbarungen Nummer 138, 165, 197 und 260 treten außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Oktober 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Anlage 1
(zu § 1)

Vereinbarung Nr. 274

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2100 und 2101 der Anlage A des ADR dürfen

- Diammindinitroplatin mit mindestens 20% Wasser angefeuchtet und
- Dinitrodiamminpalladium mit mindestens 20% Wasser angefeuchtet

als Stoffe der Klasse 1.4 S unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden.

1. **Verpackung**

1.1. Innenverpackung
Höchstens 2,5 kg der Stoffe sind in feuchtigkeitsdicht zu verschließende Flaschen aus geeignetem Kunststoff zu verpacken.

1.2 Außenverpackung
Es sind Kisten aus Pappe der Kodierung 4 G zu verwenden.

2. **Bauartprüfung**
Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

3. **Zulassung und Kennzeichnung**

3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.

3.2 Jede aufgrund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

4. **Sonstige Vorschriften**

4.1 Ein Versandstück darf nicht mehr als 10 kg der Stoffe enthalten.

4.2 Die Stoffe dürfen nur miteinander zu einem Versandstück vereinigt werden. Eine Zusammenpackung mit anderen gefährlichen Gütern oder sonstigen Gütern ist nicht zugelassen.

4.3 Die übrigen für Stoffe der Klasse 1.4 S geltenden Vorschriften finden keine Anwendung.

5. **Angaben im Beförderungspapier**
Im Beförderungspapier ist zu den sonst vorgeschriebenen Angaben die Bezeichnung des Gutes aufzunehmen und durch die Angabe „1.4 S, ADR" zu ergänzen. Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:
„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 274)."

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

a) Luxemburg, Polen, der Schweiz sowie Spanien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1992,

b) Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1992 und mit der Maßgabe, daß der Absatz 1 sowie im Absatz 1 die Ziffer 4.3 folgende Fassung erhalten:

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2100 und 2101 der Anlage A des ADR dürfen

- Diammindinitroplatin mit mindestens 20% Wasser angefeuchtet und
- Dinitrodiamminpalladium mit mindestens 20% Wasser angefeuchtet

als Stoffe der Klasse 1.4 S (Ziffer 38) unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden.

4.3 Im übrigen sind die für Gegenstände der Klasse 1.4 S (Ziffer 39) geltenden Vorschriften anzuwenden.

Vereinbarung Nr. 275

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 Abs. 1 der Anlage A des ADR dürfen die nachfolgenden Gasgemische von Gasen der Klasse 2:

A. **Dichlordifluormethan** (R12) (Ziffer 3a) **mit:**

1. **Dimethyläther** (Ziffer 3b);
2. **Dimethyläther** (Ziffer 3b); **Butan** (Ziffer 3b) **und Iso-Butan** (Ziffer 3b);
3. **Dimethyläther** (Ziffer 3b) **und Chlordifluoräthan** (R142b) (Ziffer 3b);
4. **Propan** (Ziffer 3b);
5. **Chlordifluoräthan** (R142b) (Ziffer 3b);
6. **1,1-Difluoräthan** (R152a) (Ziffer 3b);
7. **Butan** (Ziffer 3b) **und Iso-Butan** (Ziffer 3b);
8. **Butan** (Ziffer 3b), **Iso-Butan** (Ziffer 3b) **und Propan** (Ziffer 3b);

B. **Dimethyläther** (Ziffer 3b) **mit:**

1. **Propan** (Ziffer 3b);
2. **Butan** (Ziffer 3b) **und Iso-Butan** (Ziffer 3b);
3. **Butan** (Ziffer 3b), **Iso-Butan** (Ziffer 3b) **und Propan** (Ziffer 3b);

C. **1,1-Difluoräthan** (R152a) (Ziffer 3b) **mit:**

1. **Butan** (Ziffer 3b) **und Iso-Butan** (Ziffer 3b);
2. **Dimethyläther** (Ziffer 3b);
3. **Propan** (Ziffer 3b);
4. **Butan** (Ziffer 3b), **Iso-Butan** (Ziffer 3b) **und Propan** (Ziffer 3b);

D. **Chlordifluoräthan** (R142b) (Ziffer 3b) **mit Dimethyläther** (Ziffer 3b);

E. **Chlordifluormethan** (R22) (Ziffer 3a) **mit:**

1. **Dimethyläther** (Ziffer 3b);
2. **Dimethyläther** (Ziffer 3b), **Butan** (Ziffer 3b) **und Iso-Butan** (Ziffer 3b);
3. **Dimethyläther** (Ziffer 3b) **und Chlordifluoräthan** (R142b) (Ziffer 3b);
4. **Propan** (Ziffer 3b);
5. **Chlordifluoräthan** (R142b) (Ziffer 3b);
6. **1,1-Difluoräthan** (R152a) (Ziffer 3b);
7. **Butan** (Ziffer 3b) **und Iso-Butan** (Ziffer 3b);
8. **Butan** (Ziffer 3b); **Iso-Butan** (Ziffer 3b) **und Propan** (Ziffer 3b);

unter Beachtung der folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Vorschriften und Bedingungen für Stoffe der Klasse 2 Ziffer 4b) des ADR sind entsprechend anzuwenden.
2. Die Werte des Mindestprüfdrucks bei der Flüssigkeitsdruckprobe und die höchstzulässigen Füllungsgrade werden wie folgt festgelegt:

Gasgemisch genannt unter	Flaschen, Gefäße, Tanks und Tankcontainer mit einem Durchmesser ≤ 1,5 m Mindestprüfdruck MPa	Tanks und Tankcontainer mit einem Durchmesser > 1,5 m Mindestprüfdruck MPa		Höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum kg	
		mit	ohne		
		wärmeisolierender Schutzeinrichtung			
A.				R12-Masse-%	
				< 50	≥ 50
1.	2,0	1,6	1,8		
2.	1,8	1,6	1,7	0,58	0,77
3.	1,8	1,6	1,7	0,49	0,69
4.	2,5	2,1	2,3	0,58	0,77
5.	1,8	1,6	1,7	0,42	0,61
6.	2,0	1,8	1,9	0,99	1,06
7.	1,8	1,6	1,7	0,79	0,89
8.	2,5	2,1	2,3	0,49	0,69
				0,42	0,61
				Dimethyläther Masse-%	
B.				< 50	≥ 50
1.	2,5	2,1	2,3	0,42	0,48
2.	1,8	1,6	1,7	0,49	0,53
3.	2,5	2,1	2,3	0,41	0,48
				R152a-Masse-%	
C.				< 50	≥ 50
1.	1,8	1,6	1,7	0,49	0,61
2.	1,8	1,6	1,7	0,58	0,67
3.	2,5	2,1	2,3	0,42	0,55
4.	2,5	2,1	2,3	0,42	0,48
				R142b-Masse-%	
D.				< 50	≥ 50
	1,8	1,6	1,7	0,58	0,73
				R22-Masse-%	
E.				< 50	≥ 50
1.	2,9	2,4	2,7	0,58	0,74
2.	2,9	2,4	2,7	0,49	0,66
3.	2,9	2,4	2,7	0,58	0,74
4.	3,5	2,73	3,2	0,42	0,60
5.	2,9	2,4	2,7	0,99	1,01
6.	2,9	2,4	2,7	0,79	0,89
7.	2,9	2,4	2,7	0,49	0,67
8.	3,5	2,73	3,2	0,42	0,60

3. Die Bezeichnung des Gasgemisches
   - auf den Flaschen und Gefäßen nach Rn. 2218 Abs. 1 a),
   - an den Tanks nach Rn. 211 260 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 211 262,
   - an den Tankcontainern nach Rn. 212 260 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 212 262,

   muß gleich lauten wie die in A. bis E. durch Fettschrift hervorgehobene Benennung, ergänzt durch die in der Spalte „Höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum kg" angegebenen Anteilsgrenzen.

   Bei Gasen, die mit dem Buchstaben „R" bezeichnet sind, ist als Bezeichnung auch dieser Buchstabe, gefolgt von der Identifikationsnummer des Stoffes, zulässig.

4. Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2202 Abs. 3, 211 270 und 212 270 dürfen Flaschen, Gefäße, Tanks und Tankcontainer für die unter A. bis E. genannten Gasgemische unter folgenden Bedingungen wechselweise verwendet werden:
   - Die Bezeichnung der zugelassenen Gasgemische, einschließlich der in der Tabelle angegebenen Anteilsgrenzen, müssen auf den Flaschen, Gefäßen, Tanks und Tankcontainern angegeben sein, ergänzt mit der betreffenden höchstzulässigen Masse der Füllung; das unter Punkt 3., letzter Satz, Gesagte ist entsprechend gültig.
   - Für die Bezeichnung des transportierten Gasgemisches gelten die Vorschriften der Rn. 2218 Abs. 1 k), 211 274 oder 212 274, entsprechend.
   - Für die wechselweise Verwendung der Tanks und Tankcontainer gelten die Vorschriften der Rn. 211 271, erster Satz und 211 272, beziehungsweise 212 271, erster Satz oder 212 272, entsprechend.

   Außerdem dürfen die Flaschen, Gefäße, Tanks und Tankcontainer für die wechselweise Verwendung der reinen Gase zugelassen werden, die unter A. bis E. genannt sind.

(2) Der Absender hat im Beförderungspapier, außer der durch Fettschrift hervorgehobenen Bezeichnung unter A. bis E., die Zusammensetzung des Gasgemisches in Masse-% zu vermerken sowie die Bezeichnung:

„2, 4b), ADR, Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 275)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 276

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 Abs. 1 und 2201 der Anlage A des ADR, der Rn. 211 210 des Anhangs B.1a sowie der Rn. 212 210 des Anhangs B.1b darf 1,1,1,2-Tetrafluorethan (R 134a) als Stoff der Klasse 2 Ziffer 3a) in den nachstehend beschriebenen Verpackungen und Beförderungsmitteln unter den festgelegten Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden.

1. Verpackungen und Beförderungsmittel

1.1 Es sind Flaschen nach Rn. 2212 Abs. 1a) oder Gefäße nach Rn. 2212 Abs. 1b) oder Tanks nach Rn. 2212 Abs. 1c) in Verbindung mit den Anhängen B.1a und B.1b zu verwenden.

1.2 Hinsichtlich des Baus, der Ausrüstung, der Prüfungen, der Kennzeichnung und des Betriebs müssen
- die Flaschen und Gefäße den Vorschriften der Rn. 2202 bis 2220,
- die Tankcontainer den Vorschriften des Anhangs B.1b,
- die Tankfahrzeuge den Vorschriften des Anhangs B.1a,

die für Stoffe der Ziffer 3a) der Klasse 2 gelten, entsprechen.

2. Sonstige Vorschriften

2.1 Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen sind mit einem Überdruck von mindestens
- 2,2 MPa (22 bar) für Flaschen und Gefäße sowie Tanks mit einem Durchmesser (Da) von höchstens 1,5 m,
- 1,8 MPa (18 bar) für Tanks mit einem Durchmesser (Da) von mehr als 1,5 m ohne Sonnenschutz und
- 1,6 MPa (16 bar) für Tanks mit einem Durchmesser (Da) von mehr als 1,5 m mit Sonnenschutz

durchzuführen.

2.2 Der Füllungsgrad der Flaschen, Gefäße und Tanks darf 1,04 kg je Liter Fassungsraum nicht übersteigen.

2.3 Der Stoff darf nur in trockenem Zustand in trockene Behälter gefüllt werden.

2.4 Die auf den Tankfahrzeugen oder Tankcontainern mit einem Fassungsraum von mehr als 3 000 Litern gemäß Rn. 10 500 der Anlage B des ADR anzubringende Kennzeichnung muß folgende Kennzeichnungsnummern tragen:
- 20 für die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr,
- 3159 für die Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes.

2.5 Die sonstigen für Gase der Klasse 2 Ziffer 3a) geltenden Vorschriften des ADR sind entsprechend anzuwenden.

3. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen:

„1,1,1,2-Tetrafluorethan, 2, ADR".

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 276)."

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

a) Dänemark, Finnland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien, der Tschechoslowakei sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1992,

b) Belgien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien und mit der Maßgabe, daß im Absatz 1 die Ziffern 1.2 bis 2.1 und 2.4 folgende Fassung erhalten:

1.2 Als Werkstoffe für die Behälter sind nicht vergütete ferritische Stähle zu verwenden.

1.3 Die Ventile müssen aus Stahl sein; Messing darf nicht verwendet werden.

1.4 Hinsichtlich des Baus, der Ausrüstung, der Prüfungen, der Kennzeichnung und des Betriebs müssen

- die Flaschen und Gefäße den Vorschriften der Rn. 2202 und 2220,
- die Tankcontainer den Vorschriften des Anhangs B.1 b,
- die Tankfahrzeuge den Vorschriften des Anhangs B.1 a,

die für Stoffe der Ziffer 3a) der Klasse 2 gelten, entsprechen.

2. Sonstige Vorschriften

2.1 Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen sind mit einem Überdruck von mindestens

- 2,2 MPa (22 bar) für Flaschen und Gefäße sowie Tanks mit einem Durchmesser (Da) von höchstens 1,5 m,
- 2,0 MPa (20 bar) für Tanks mit einem Durchmesser (Da) von mehr als 1,5 m ohne Sonnenschutz und
- 1,8 MPa (18 bar) für Tanks mit einem Durchmesser (Da) von mehr als 1,5 m mit Sonnenschutz

durchzuführen.

2.4 Die auf den Tankfahrzeugen oder Tankcontainern mit einem Fassungsraum von mehr als 3 m^3 gemäß Rn. 10 500 der Anlage B des ADR anzubringende Kennzeichnung muß folgende Kennzeichnungsnummern tragen:

- 20 für die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr,
- 1956 für die Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes.

Vereinbarung Nr. 277

(1) Abweichend von den Vorschriften des ADR (Klasse 1, Rn. 2101) ist die Beförderung von 3-Azidosulfonylbenzoesäure (UN-Nr. 3032, selbstzersetzungsfähige Stoffe, Versuchsmengen, n.a.g.) als Stoff der Klasse 4.1, Anlage A des ADR im grenzüberschreitenden Straßenverkehr unter den folgenden Bedingungen zulässig:

1. Verpackung

1.1 Der Stoff ist in Fässern (Trommeln) aus Pappe (1G) gemäß Rn. 3525 zu verpacken. Das Gewicht darf höchstens 25 kg betragen, jede Sendung darf 500 kg nicht überschreiten.

1.2 Die Verpackung muß den Vorschriften des Anhangs A.5 für Verpackungsgruppe II entsprechen.

2. Beförderungsbedingungen

2.1 Der Stoff ist in geschlossenen oder gedeckten Fahrzeugen zu befördern. Geschlossene Fahrzeuge müssen ausreichend belüftet werden. Gedeckte Fahrzeuge müssen mit Seitenwänden und einer Rückwand ausgerüstet sein. Die Planen dieser Fahrzeuge müssen aus einem wasserdichten, schwer entflammbaren Material bestehen.

2.2 Bei der Beförderung mit dem Schiff darf die Stauung nur an Deck erfolgen.

2.3 Die zuständigen Behörden, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, sind unverzüglich von jedem Zwischenfall oder Unfall während der Beförderung zu informieren.

3. Kennzeichnung und Gefahrzettel

Jedes Versandstück ist gemäß den Vorschriften im Anhang A.5 zu kennzeichnen. Jedes Versandstück muß mit einem Gefahrzettel nach Muster Nr. 4.1 und zusätzlich mit einem Gefahrzettel nach Muster Nr. 1 in Übereinstimmung mit Anhang A.9 des ADR versehen sein.

4. Sonstige Vorschriften

Gemäß Rn. 2006 Abs. 1 sind bei Beförderung eines Fahrzeugs mit der Fähre die nationalen und internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr anzuwenden. Die Versandstücke sind entweder in ein geschlossenes Fahrzeug oder in einen Container oder in ein solches Fahrzeug zu laden, das den beförderten Gütern ausreichenden Schutz bietet.

Alle sonstigen in Kraft befindlichen Vorschriften des ADR für die Beförderung von Stoffen der Klasse 4.1 sind anzuwenden.

5. Vermerke im Beförderungspapier

Zusätzlich zu den nach dem ADR vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier einzutragen: „3-Azidosulfonylbenzoesäure"; dies ist zu unterstreichen. Der folgende Zusatz ist zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 277)."

Ein Exemplar dieser Vereinbarung ist jeder Sendung beizulegen.

(2) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1992.

Vereinbarung Nr. 278

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2470 und 2471 der Anlage A des ADR dürfen Lithiumbatterien (UN-Nr. 3090) und Lithiumbatterien, die in elektrischen Geräten enthalten sind (UN-Nr. 3091) im Straßenverkehr unter

folgenden Bedingungen als Gegenstände der Klasse 4.3 unter Befreiung von den Bestimmungen des ADR befördert werden:

1. Anforderungen an die Lithiumbatterien

Die betreffenden Lithiumbatterien müssen den folgenden Anforderungen der zukünftigen Rn. 2901 a Abs. 3 der Anlage A des ADR im Dokument TRANS/WP15/AC.1/R. 433 und R. 433 Add. 1 entsprechen:

Die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechenden Lithiumbatterien sowie Ausrüstungen, die nur solche Batterien enthalten, unterliegen nicht den für die Klasse 9 in den Anlagen A und B vorgesehenen Vorschriften:

a) Jede Zelle mit einer flüssigen Kathode darf nicht mehr als 0,5 g Lithium oder Lithiumlegierung und jede Zelle mit einer festen Kathode nicht mehr als 1 g Lithium oder Lithiumlegierung enthalten;

b) jede Batterie mit einer festen Kathode darf eine Gesamtmenge von höchstens 2 g Lithium oder Lithiumlegierung und jede Batterie mit einer flüssigen Kathode eine Gesamtmenge von höchstens 1 g Lithium oder Lithiumlegierung enthalten;

c) die Zellen sind so voneinander zu trennen, daß Kurzschlüsse verhindert werden;

d) jede Zelle oder Batterie mit einer flüssigen Kathode ist luftdicht zu verschließen;

e) die Batterien sind so voneinander zu trennen, daß Kurzschlüsse verhindert werden, und sie sind in feste Verpackungen zu verpacken, sofern sie nicht in elektronischen Geräten eingebaut sind;

f) wenn eine Batterie mit flüssiger Kathode mehr als 0,5 g Lithium oder Lithiumlegierung oder eine Batterie mit fester Kathode mehr als 1 g Lithium oder Lithiumlegierung enthält, darf sie keine Flüssigkeit oder kein Gas enthalten, das als gefährlich gilt, es sei denn, die Flüssigkeit oder das Gas würde im Falle der Freisetzung vollständig von den Stoffen in der Batterie absorbiert oder neutralisiert werden.

2. Angaben im Beförderungspapier

Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 278)."

(2) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen der Rn. 2901 a des ADR.

Vereinbarung Nr. 279

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2470 und 2471 der Anlage A des ADR darf magnesium-imprägnierter Koks als Stoff der Klasse 4.3 Ziffer 1 d) mit einem durchschnittlichen Magnesiumgehalt von 42,5%, höchstens jedoch 48,0%, unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Stoff- und Verpackungszulassung

1.1 Der Stoff muß nach den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Empfehlungen für Prüfverfahren und Einstufungskriterien – Kapitel 14 Abs. 14.4 der UN-Empfehlungen über die Beförderung gefährlicher Güter – geprüft sein und darf anhand der Prüfergebnisse keine Einstufung in die Verpackungsgruppen I oder II erfordern.

2. Verpackungen

2.1 Fässer

Der Stoff ist in Fässern aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (1A2) mit einem Fassungsraum von höchstens 250 l zu verpacken.

2.2 Zusammengesetzte Verpackungen

Es dürfen auch zusammengesetzte Verpackungen mit Innengefäßen aus Metall mit einem Fassungsraum von höchstens 40 l und Kisten aus Metall, Holz oder Pappe der Kodierung 4A1, 4B1, 4C, 4D, 4F oder 4G als Außenverpackung verwendet werden.

2.3 Bauartprüfung

Die Verpackungen gegebenenfalls mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang A.5 des ADR mit Erfolg unterzogen worden sein.

Es sind die Vorschriften für feste Stoffe der Verpackungsgruppe III anzuwenden.

3. Sonstige Vorschriften

3.1 Ein Versandstück nach 2.2 darf nicht schwerer als 75 kg sein.

3.2 Die übrigen für Stoffe der Klasse 4.3 Ziffer 1 d) geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 279)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

a) Polen sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der neuen Klasse 4.3,

b) Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 280

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2408, 2413, 2416, 2435, 2438, 2442, 2445, 2474, 2477, 2478, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2513, 2554, 2557, 2560, 2562 und 2563 der Anlage A des ADR dürfen die in der Tabelle in Ziffer 4 aufgeführten Stoffe im internationalen Straßengüterverkehr unter folgenden Bedingungen zu einem Versandstück vereinigt werden:

1. Zusammenpackung

1.1 Die Stoffe dürfen mit Stoffen oder Gegenständen der übrigen Klassen – soweit eine Zusammenpackung auch für Stoffe und Gegenstände dieser Klassen zugelassen ist – und/oder mit Gütern, die den Vorschriften des ADR nicht unterliegen, nur zusammengepackt werden, wenn sie nicht gefährlich miteinander reagieren. Gefährliche Reaktionen sind:

a) eine Verbrennung und/oder eine Entwicklung beträchtlicher Wärme,

b) eine Entwicklung von entzündbaren, giftigen und/oder ätzenden Gasen und Dämpfen,

c) eine Bildung von giftigen und/oder ätzenden flüssigen Stoffen,

d) eine Bildung instabiler Stoffe,

e) eine Bildung von reib- und/oder stoßempfindlichen Gemischen und/oder Verbindungen.

1.2 Verpackung

1.2.1 Innenverpackung

Es sind Innenverpackungen zu verwenden, die mindestens die Anforderungen der Rn. 3538 erfüllen. Die höchstzulässigen Füllmengen sind aus der Tabelle in Ziffer 4 zu entnehmen.

1.2.2 Außenverpackung

Es sind folgende Außenverpackungen zu verwenden:

- Kisten aus Stahl der Kodierung 4A1, 4A2,
- Kisten aus Aluminium der Kodierung 4B1, 4B2,
- Kisten aus Naturholz der Kodierung 4C1, 4C2,
- Kisten aus Sperrholz der Kodierung 4D,
- Kisten aus Holzfaserwerkstoffen der Kodierung 4F,
- Kisten aus Pappe der Kodierung 4G.

1.3 Versandstückgewicht

Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 100 kg; wenn es zerbrechliche Gefäße enthält, aber nicht schwerer als 75 kg. Dies gilt nur, wenn in der Tabelle in Ziffer 4 für die einzelnen Klassen keine geringeren Gewichtsgrenzen vorgeschrieben sind.

1.4 Bauartprüfung

1.4.1 Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung gemäß Anhang A.5 der Anlage A zum ADR mit Erfolg unterzogen worden sein.

1.4.2 Sofern keine der in Ziffer 1.4.3 aufgeführten Stoffe enthalten sind, sind Außenverpackungen zu verwenden, die den Anforderungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I oder II entsprechen.

1.4.3 Sofern die nachstehend aufgeführten Stoffe enthalten sind, sind Außenverpackungen zu verwenden, die den Anforderungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I entsprechen.

Klasse	Ziffer	Stoffe
4.2	3	alle
4.2	6 a)	Metalle in pyrophorer Form
5.1	3	Perchlorsäure
5.1	9 a)	Peroxide der Alkalimetalle

1.5 Zulassung und Kennzeichnung

1.5.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.

1.5.2 Jede aufgrund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

2. Sonstige Vorschriften

Das Versandstück muß alle Aufschriften und Gefahrzettel tragen, die für die im Versandstück enthaltenen Güter vorgeschrieben sind. Zusätzlich ist auf den Versandstücken – mit Ausnahme solcher, die nur Zwei-Komponenten-Härter enthalten – die Aufschrift „Laborchemikalien“ deutlich sichtbar anzubringen.

3. Angaben im Beförderungspapier

3.1 Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen:

„Laborchemikalien, Klasse(n) ..., Ziffer(n) ..., ADR“ bzw. „Zwei-Komponenten-Härter, 5.2, ADR“.

„Laborchemikalien“ ist rot zu unterstreichen.

3.2 Der Absender hat außerdem im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 280).“

4. Tabelle für die Zusammenpackung

Klasse 4.1: Entzündbare feste Stoffe

Ziffer	Benennung	Höchstmenge je		Besondere Vorschriften, welche die Vorschriften der Ziffer 1.1 verdeutlichen
		Gefäß	Versandstück	
7a)	Nitrozellulose schwach nitriert (wie Kollodium)	1 kg	5 kg	Dürfen nicht zusammengepackt werden mit: – Stoffen und Gegenständen der Klassen 1, 2, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2 und 7, – Blausäure der Klasse 6.1, Ziffer 1, – Metallcarbonylen der Klasse 6.1, Ziffer 3, – Perchlorsäure der Klasse 8, Ziffer 4, – Wasserstoffperoxidlösungen der Klasse 8, Ziffer 62b).

Klasse 4.2: Selbstentzündliche Stoffe

Ziffer	Benennung	Höchstmenge je Gefäß	Höchstmenge je Versandstück	Besondere Vorschriften, welche die Vorschriften der Ziffer 1.1 verdeutlichen
3	alle Stoffe	1l	1l	Dürfen nicht zusammengepackt werden mit:
6a)	Metalle in pyrophorer Form	6 kg	6 kg	– Stoffen und Gegenständen der Klassen 1, 2, 3, 5.1, 5.2, – entzündbaren Flüssigkeiten der Klasse 6.1 mit Flammpunkt bis 100°C, – Stoffen und Gegenständen der Klassen 7 und 8, – schwach nitrierter Nitrozellulose und rotem Phosphor der Klasse 4.1, Ziffern 7 und 8, – Phosphor der Klasse 4.2, Ziffer 1, – Phosphiden der Klasse 4.2, Ziffer 2, – Trichlorsilan der Klasse 4.3, Ziffer 4, – Stoffen der Klasse 6.1, Ziffern 1 bis 3, und wasserhaltigen Flüssigkeiten der Klasse 6.1. Die Stoffe der Ziffer 6a) dürfen außerdem nicht mit Stoffen der Klasse 6.1, Ziffern 15 bis 17, sowie mit anderen halogenhaltigen Stoffen der Klasse 6.1 zusammengepackt werden.

Klasse 4.3: Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln

Ziffer	Benennung	Höchstmenge je Gefäß	Höchstmenge je Versandstück	Besondere Vorschriften, welche die Vorschriften der Ziffer 1.1 verdeutlichen
2a)	Calciumcarbid	5 kg	5 kg	Darf nicht zusammengepackt werden mit: – Stoffen und Gegenständen der Klassen 1, 2, 3, 5.1, 5.2, 7 und 8, – Stoffen der Klasse 4.1, Ziffern 7 und 8 sowie 13a) und 13b) – Phosphor der Klasse 4.2, Ziffer 1, – Phosphiden der Klasse 4.2, Ziffer 2, – Trichlorsilan der Klasse 4.3, Ziffer 4, – Blausäure der Klasse 6.1, Ziffer 1, – Metallcarbonylen der Klasse 6.1, Ziffer 3, und wasserhaltigen Flüssigkeiten der Klasse 6.1. Das Calciumcarbid muß in dicht verschlossene Dosen aus geeignetem Metall verpackt sein.

Klasse 5.1: Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe

Ziffer	Benennung	Höchstmenge je Gefäß	Höchstmenge je Versandstück	Besondere Vorschriften, welche die Vorschriften der Ziffer 1.1 verdeutlichen
3	Perchlorsäure	3 l	12 l	Perchlorsäure der Klasse 5.1 darf nur mit Perchlorsäure der Klasse 8, Ziffer 4, zuammengepackt werden.
4 5	alle Stoffe Ammonium-chlorat			Dürfen nicht zusammengepackt werden mit: – Stoffen und Gegenständen der Klassen 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.2, 7 und 8, *Fortsetzung*

Ziffer	Benennung	Höchstmenge je Gefäß	Höchstmenge je Versandstück	Besondere Vorschriften, welche die Vorschriften der Ziffer 1.1 verdeutlichen
9c)	Permanganate	5 kg	10 kg	– Wasserstoffperoxid, Tetranitromethan und Perchlorsäure der Klasse 5.1, Ziffern 1, 2 und 3, – Stoffen der Klasse 6.1, Ziffern 1 bis 3, 11, 12, 17, – Hypophosphiten, Ammoniak und seinen Verbindungen, – Benzoesäure, Salicylsäure. Die Permanganate außerdem nicht zu Glycerin und Glykolen.
8	alle Stoffe	5 kg	10 kg	Dürfen nicht zusammengepackt werden mit: – Stoffen und Gegenständen der Klassen 1, 2, 3, 4.2, 4.3, 5.2 und 7, – Wasserstoffperoxid, Tetranitromethan und Perchlorsäure der Klasse 5.1, Ziffern 1 bis 3, – Stoffen der Klasse 6.1, Ziffern 1 bis 3, – Perchlorsäure der Klasse 8, Ziffer 4, – Wasserstoffperoxidlösungen der Klasse 8, Ziffer 62b), – Ammoniak und seinen Verbindungen.
9a) b)	Peroxide der Alkali- und Erdalkalimetalle – in zerbrechlichen Gefäßen – in anderen Gefäßen	 2 kg 5 kg	 10 kg 10 kg	Dürfen nicht zusammengepackt werden mit: – Stoffen und Gegenständen der Klassen 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.2, 7 und 8, – Wasserstoffperoxid, Tetranitromethan und Perchlorsäure der Klasse 5.1, Ziffern 1, 2, 3, – Stoffen der Klasse 6.1, Ziffern 1 bis 3. Die Stoffe der Ziffern 9a) und 9b) dürfen auch zusammen die Gesamtmenge von 10 kg je Versandstück nicht überschreiten. Bei zerbrechlichen Gefäßen dürfen als Füllstoffe keine organischen Stoffe verwendet werden.
10	Chromtrioxid (Chromsäure)	5 kg	10 kg	Darf nicht zusammengepackt werden mit: – Stoffen und Gegenständen der Klassen 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.2, und 7, – Wasserstoffperoxid, Tetranitromethan und Perchlorsäure der Klasse 5.1, Ziffern 1, 2, 3, – Stoffen der Klasse 6.1, Ziffern 1 bis 3, – Perchlorsäure der Klasse 8, Ziffer 4, – Wasserstoffperoxidlösungen der Klasse 8, Ziffer 62b). Als Füllstoffe dürfen keine organischen Stoffe verwendet werden.

Klasse 5.2: Organische Peroxide

Ziffer	Benennung	Höchstmenge je Gefäß	Höchstmenge je Versandstück	Besondere Vorschriften, welche die Vorschriften der Ziffer 1.1 verdeutlichen
1 - 34D	alle Stoffe der Gruppe A	150 g	zusammen höchstens 25 kg	Es dürfen nur pastenförmige organische Peroxide der Gruppe A mit pastenförmigen ungesättigten Polyestern in den folgend beschriebenen Verpackungen zusammengepackt werden: – bis 150 g pastenförmige organische Peroxide in widerstandsfähigen Tuben aus Aluminium oder geeignetem Kunststoff

Ziffer	Benennung	Höchstmenge je Gefäß	Höchstmenge je Versandstück	Besondere Vorschriften, welche die Vorschriften der Ziffer 1.1 verdeutlichen
				– bis 3 kg pastenförmige ungesättigte Polyester – auch solche der Klasse 3, Ziffern 31 und 32, Buchstabe c – in Dosen aus geeignetem Metall mit gesichertem Eindrückdeckel Versandstückgewicht abweichend von Nummer 1.3 höchstens 30 kg.
35	alle Stoffe der Gruppe C			Zusammenpackung nur miteinander gestattet.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 281

(1) Abweichend von den Vorschriften des Anhangs A.5 der Anlage A des ADR sind die Verpackungen der nachstehend in Nummer 2. genannten Stoffe der Klasse 3 von den in den Rn. 3550 bis 3556 und 3560 vorgesehenen Prüfungen sowie von der Kennzeichnungsvorschrift nach Rn. 3512 der Anlage A des ADR befreit, wenn sie gemäß den nachstehenden Bedingungen in Nummer 3. und 4. befördert werden:

1. Bei den Verpackungen handelt es sich um eine der folgenden Arten: 1A1, 1A2, 1B1, 1B2, 3A1, 3A2, 1H1, 3H1, 3H2, OA1 und OA2.
2. Die in diesen Verpackungen enthaltenen Stoffe sind:
   - Klebstoffe (UN-Nr. 1133) der Ziffern 5b) oder c), 31c) und 32c)
   - Druckfarben (UN-Nr. 1210) der Ziffern 5b) oder c), 31c) und 32c)
   - Farben oder Lösungen und Verdünnungen für Farben (UN-Nr. 1263) der Ziffern 5b) oder c), 31c) und 32c)
   - Nitrozellulosefarben (UN-Nr. 1263) der Ziffern 4b), 33c) und 34c)
   - Harze und Lösungen von Harzen (UN-Nr. 1866) der Ziffern 5b) oder c), 31c) und 32c)

   Die Stoffmenge je Verpackung darf nicht mehr als 5 Liter betragen.
3. Die Verpackungen sind zu befördern:
   a) in palettisierten Verpackungen, z. B. als einzelne, auf eine Palette gesetzte oder gestapelte und durch Gurte, schrumpf- oder dehnbare Umhüllungen oder in anderer Weise befestigt, oder
   b) wie Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen mit einer Bruttomasse von höchstens 40 kg.
4. Die allgemeinen Vorschriften des Anhangs A.5 Rn. 3500 Abs. 1 bis Abs. 2 und Abs. 4 bis Abs. 7 sind zu beachten.
5. Zusätzlich zu den nach dem ADR vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 281)."

(2) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 282

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200, 2203, 2212 und 2222 der Anlage A des ADR dürfen Hydraulikspeicher (Hydrospeicher), die Stickstoff der Klasse 2 Ziffer 1a) enthalten, im internationalen Straßengüterverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. **Verpackung**

1.1 Die Druckbehälter für den Stickstoff müssen hinsichtlich Werkstoff, Bau und Ausrüstung und Kennzeichnung den gesetzlichen Vorschriften des Herstellerlandes über solche Druckbehälter entsprechen.

1.2 Die Druckbehälter sind in Kisten aus Naturholz (Typ 4C1), aus Sperrholz (Typ 4D1), aus Holzfaserwerkstoffen (Typ 4F1), aus Pappe (Typ 4G1) oder aus Schaumstoffen – nicht wiederverwendbar – (Typ 4H1 gemäß Anhang A.5) als Außenverpackung zu verpacken.

1.3 Baumusterprüfung
Die Eignung der Verpackungen mit Innenverpackung(en) muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Anhang A.5 nachgewiesen sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

1.4 Zulassung und Kennzeichnung

1.4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.

1.4.2 Jede aufgrund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß gemäß Anhang A.5 gekennzeichnet sein.

1.5 Die Hydraulikspeicher (Hydrospeicher) dürfen mit anderen Gegenständen, die kleine Mengen Gefahrgüter unterhalb der durch die Rn. 2301 a, 2601 a und 2801 a festgelegten Höchstmengen enthalten sowie mit Gegenständen mit Explosivstoff, die den Vorschriften der Klasse 1 nach Rn. 2100, Abs. 2b Bemerkung, nicht unterliegen, zusammengepackt werden.

2. **Sonstige Vorschriften**

2.1 Die Druckbehälter müssen während der Beförderung hermetisch dicht verschlossen sein.

2.2 Der Druck der Gasfüllung bei 15° C darf den auf dem Behälter angegebenen, höchstzulässigen Betriebsdruck und, sofern dieser Wert niedriger liegt, zwei Drittel des Prüfdrucks nicht überschreiten.

3. **Angaben im Beförderungspapier**

Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß lauten:

„Hydraulikspeicher mit Stickstoff, 2, Ziffer 1a), ADR".

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 282)."

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 283

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 und 2201 der Anlage A des ADR dürfen 3,3,3-Trifluorpropen-1 (TFP) und Heptafluorpropan (R 227) als Stoffe der Klasse 2 in den nachstehend beschriebenen Verpackungen und Beförderungsmitteln unter den festgelegten Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. **Verpackungen und Beförderungsmittel**

1.1. Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen vorgeschrieben sind, sind für den Stoff 3,3,3-Trifluorpropen-1 (TFP) die für Stoffe der Klasse 2 Ziffer 3b) und für den Stoff Heptafluorpropan (R 227) die für Stoffe der Klasse 2 Ziffer 3a) geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

1.2 Die höchstzulässige Masse der Füllung darf 0,850 kg/l Fassungsraum für den Stoff 3,3,3-Trifluorpropen-1 (TFP) und 1,200 kg/l Fassungsraum für den Stoff Heptafluorpropan (R 227) nicht überschreiten.

1.3 Als Werkstoffe für die Gefäße und Tanks dürfen nur ferritische Stähle verwendet werden. Für die Ventile sind ferritische Stähle oder Messing 58 zu verwenden.

2. **Prüfungen**

2.1 Die Gefäße nach Rn. 2212 Abs. 1a) und b) sind erstmals vor Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens alle 10 Jahre den Prüfungen nach Rn. 2216 zu unterziehen.

2.2 Die Tanks der Tankcontainer sind erstmals vor Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens alle 5 Jahre den Prüfungen nach Rn. 212 151 des Anhangs B.1b und wiederkehrend mindestens alle 2 ½ Jahre den Prüfungen nach Rn. 212 152 des Anhangs B.1b zur Anlage B des ADR zu unterziehen.

2.3 Die Tanks der Tankfahrzeuge sind erstmals vor Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens alle 6 Jahre den Prüfungen nach Rn. 211 151 des Anhangs B.1a und wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre den Prüfungen nach Rn. 211 152 des Anhangs B. 1a zur Anlage B des ADR zu unterziehen.

3. **Mindestprüfdruck**

Stoff	Gefäße nach Rn. 2212 Abs. 1a) und b) in MPa (bar) (Überdruck)	Tanks nach Anhang B.1a und B.1b mit wärmeisolierende(r) Schutzeinrichtung in MPa (bar) (Überdruck)	ohne wärmeisolierende(r) Schutzeinrichtung in MPa (bar) (Überdruck)
3,3,3-Trifluorpropen-1 (TFP)	1,9 (19)	1,5 (15)	1,7 (17)
Heptafluorpropan (R 227)	1,5 (15)	1,2 (12)	1,3 (13)

4. **Sonstige Vorschriften**

4.1 Die Stoffe dürfen nur in trockenem Zustand in trockene Gefäße und Tanks gefüllt werden.

4.2 Für den Stoff 3,3,3-Trifluorpropen-1 (TFP) sind die für Stoffe der Klasse 2 Ziffer 3b) und für den Stoff Heptafluorpropan (R 227) die für Stoffe der Klasse 2 Ziffer 3a) geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

5. **Angaben im Beförderungspapier**

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben die Bezeichnung des Gutes aufzunehmen:

„ ..., 2, ADR."

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 283)."

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich, Polen sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 284

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2600, 2601 und 2605 der Anlage A des ADR der Rn. 211 610 Buchstabe c des Anhangs B.1a sowie der Rn. 212 610 Buchstabe c des Anhangs B.1b der Anlage B des ADR dürfen

– Lösungen anorganischer Cyanide mit einem Gesamtcyanidgehalt von mehr als 3 Gewichts-% bis höchstens 30 Gewichts-% als Stoffe der Klasse 6.1, Ziffer 41b), sowie

– Lösungen anorganischer Cyanide mit einem Gesamtcyanidgehalt von mehr als 0,3 Gewichts-% bis höchstens 3 Gewichts-% als Stoffe der Klasse 6.1, Ziffer 41c), in den nachstehend beschriebenen Verpackungen und Beförderungsmitteln unter den festgelegten Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden

und unterliegen

– Lösungen anorganischer Cyanide mit einem Gesamtcyanidgehalt von höchstens 0,3 Gewichts-% nicht den Beförderungsvorschriften des ADR.

1. Verpackungen und Beförderungsmittel

1.1. Verpackungen

1.1.1 Für die der Ziffer 41 b) zugeordneten Lösungen sind Verpackungen nach Rn. 2606 Abs. 1 zu verwenden.

1.1.2 Für die der Ziffer 41 c) zugeordneten Lösungen sind Verpackungen nach Randnummer 2607 Abs. 1 zu verwenden.

1.2 Tankcontainer

Es dürfen auch Tankcontainer verwendet werden, die gemäß Rn. 212 610 Buchstabe c des Anhangs B.1 b der Anlage B des ADR den Bestimmungen für flüssige giftige und gesundheitsschädliche Stoffe der Klasse 6.1 Gruppen b) und c) entsprechen.

1.3 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks

Es dürfen auch festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks verwendet werden, die gemäß Rn. 211 610 Buchstabe c des Anhangs B.1 a der Anlage B des ADR den Bestimmungen für flüssige giftige und gesundheitsschädliche Stoffe der Klasse 6.1 Gruppen b) und c) entsprechen.

2. Sonstige Vorschriften

2.1 Als Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und des Stoffes nach Anhang B.5 ist die Kombination 60/1935 zu verwenden.

2.2 Die sonstigen für Stoffe der Klasse 6.1, Ziffern 41 b) bzw. 41 c), geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

3. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgendes aufzunehmen:

– „Lösungen anorganischer Cyanide mit einem Gesamtcyanidgehalt von höchstens 30 (beziehungsweise 3) Gewichts-%, 6.1, 41 b) (beziehungsweise 41 c)), ADR."

oder

– „Lösungen anorganischer Cyanide mit einem Gesamtcyanidgehalt von höchstens 0,3 Gewichts-%, freigestellt gemäß ADR-Vereinbarung."

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 284)."

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 285

(1) Abweichend von den Vorschriften des ADR und insbesondere denen der Rn. 2211, 2215, 2216 und 2218 darf verdichteter Sauerstoff der Klasse 2 Ziffer 1 a) in Flaschen aus geschweißtem Stahl, die den nachstehend genannten Bedingungen genügen, befördert werden:

1. Die Flaschen sind nicht wiederverwendbar;
2. ihr Fassungsraum je Einheit darf höchstens 1 Liter betragen;
3. ihr Fülldruck bei 15° C darf höchstens 110 bar betragen;
4. ihr Berstdruck muß größer sein, als der 3fache Fülldruck. Dieser Druck ist werkseitig an einer Flasche aus jedem Los von höchstens 250 Einheiten zu überprüfen;
5. jede Flasche ist einer Flüssigkeitsdruckprüfung mit mindestens dem 1,5fachen Fülldruck zu unterziehen;
6. jede Flasche ist nach Füllung einer Dichtheitsprüfung gemäß Anhang A.2, Rn. 3292 zu unterziehen;
7. jede Flasche ist mit einem Aufkleber zu versehen, der den bei der Beförderung auftretenden Beanspruchungen widersteht und mindestens folgende Angaben trägt:
   – Sauerstoff
   – Fassungsraum
   – Fülldruck
   – Prüfdruck
   – Kennzeichen der Herstellungsserie
   – Hinweis auf die Nichtwiederverwendbarkeit;
8. die sonstigen Vorschriften für die Beförderung von verdichtetem Sauerstoff sind anzuwenden.

(2) Zusätzlich zu den gemäß dem ADR vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 285)."

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 286

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 und 2201 der Anlage A des ADR sowie der Rn. 211 210 des Anhangs B.1 a und Rn. 212 210 des Anhangs B.1 b der Anlage B darf Octafluorpropan (R218) als Stoff der Ziffer 3 a) der Klasse 2 des ADR wie folgt befördert werden:

– in Flaschen gemäß Rn. 2212 Abs. 1 a)
– in Gefäßen gemäß Rn. 2212 Abs. 1 b)
– in Tanks gemäß Rn. 2212 Abs. 1 c) und Anhang B.1 a und B.1 b.

1. Sonstige Bestimmungen

Hinsichtlich des Baus, der Ausrüstung, der Prüfungen, der Kennzeichnungen und des Betriebs müssen

– Flaschen und Gefäße den Bestimmungen der Rn. 2202 und 2220,
– Tankcontainer den Bestimmungen des Anhangs B.1 b,
– Tankfahrzeuge den Bestimmungen des Anhangs B.1 a

entsprechen, soweit diese auf Stoffe der Ziffer 3a) der Klasse 2 anzuwenden sind.

Die erstmaligen und die periodisch wiederkehrenden Prüfungen sind mit einem Mindestüberdruck wie folgt durchzuführen:

- 2,6 MPa (26 bar) bei Flaschen, Gefäßen und Tanks mit einem Durchmesser von höchstens 1,5 m,
- 2,4 MPa (24 bar) bei Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m ohne wärmeisolierende Schutzeinrichtung,
- 2,1 MPa (21 bar) bei Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m mit wärmeisolierender Schutzeinrichtung.

Der Füllungsgrad darf bei Tanks, Gefäßen und Flaschen 1,07 kg je Liter Fassungsraum nicht überschreiten.

Der Stoff darf nur in trockenem Zustand in trockene Gefäße und Tanks eingefüllt werden.

In der Kennzeichnung von Tankfahrzeugen und Tankcontainern mit einem Fassungsraum von mehr als 3 m³ gemäß Rn. 10 500 des ADR müssen folgende Kennziffern enthalten sein:

- 20 zur Kennzeichnung der Gefahr,
- 2424 zur Kennzeichnung des Stoffes.

Alle sonstigen Bestimmungen des ADR für Stoffe der Ziffer 3a) der Klasse 2 sind zu beachten.

2. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgendes aufzunehmen:

„Octafluorpropan, Klasse 2, ADR."

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 286)."

Die Bezeichnung der Güter ist zu unterstreichen.

(2) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten von Vorschriften für die Klasse 2 des ADR bezüglich der Beförderung von Octafluorpropan.

Vereinbarung Nr. 287

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 und 2201 der Anlage A des ADR sowie der Rn. 211 210 des Anhangs B.1a und Rn. 212 210 des Anhangs B.1b der Anlage B darf Difluormethan (R32) als Stoff der Ziffer 3b) der Klasse 2 des ADR wie folgt befördert werden:

- in Flaschen gemäß Rn. 2212 Abs.1a)
- in Gefäßen gemäß Rn. 2212 Abs. 1b)
- in Tanks gemäß Rn. 2212 Abs. 1c) und Anhang B.1a und B.1b.

1. Sonstige Bestimmungen

Hinsichtlich des Baus, der Ausrüstung, der Prüfungen, der Kennzeichnungen und des Betriebs müssen

- Flaschen und Gefäße den Bestimmungen der Rn. 2202 und 2220,
- Tankcontainer den Bestimmungen des Anhangs B.1b,
- Tankfahrzeuge den Bestimmungen des Anhangs B.1a

entsprechen, soweit diese auf Stoffe der Ziffer 3b) der Klasse 2 anzuwenden sind.

Die erstmaligen und die periodisch wiederkehrenden Prüfungen sind mit einem Mindestüberdruck wie folgt durchzuführen:

- 5,0 MPa (50 bar) bei Flaschen, Gefäßen und Tanks mit einem Durchmesser von höchstens 1,5 m,
- 4,4 MPa (44 bar) bei Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m ohne wärmeisolierende Schutzeinrichtung,
- 4,0 MPa (40 bar) bei Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m mit wärmeisolierender Schutzeinrichtung.

Der Füllungsgrad darf bei Tanks, Gefäßen und Flaschen 0,78 kg je Liter Fassungsraum nicht überschreiten.

Der Stoff darf nur in trockenem Zustand in trockene Gefäße und Tanks eingefüllt werden.

In der Kennzeichnung von Tankfahrzeugen und Tankcontainern mit einem Fassungsraum von mehr als 3 m³ gemäß Rn. 10 500 des ADR müssen folgende Kennziffern enthalten sein:

- 23 zur Kennzeichnung der Gefahr,
- 1954 zur Kennzeichnung des Stoffes.

Alle sonstigen Bestimmungen des ADR für Stoffe der Ziffer 3b) der Klasse 2 sind zu beachten.

2. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgendes aufzunehmen:

„Difluormethan, Klasse 2, ADR."

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 287)."

Die Bezeichnung der Güter ist zu unterstreichen.

(2) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten von Vorschriften für die Klasse 2 des ADR bezüglich der Beförderung von Difluormethan.

Vereinbarung Nr. 288

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2208 der Anlage A des ADR darf das Gasgemisch P2 als Stoff der Klasse 2 Ziffer 4c) in Druckgaspackungen und Kartuschen, die der Rn. 2208 entsprechen, befördert werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 288)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der Einfügung des Gasgemisches P2 der Ziffer 4c) in die Rn. 2208 Abs. 2.

Vereinbarung Nr. 289

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 211 131 des Anhangs B.1a und Rn. 212 131 des Anhangs B.1b der Anlage B des ADR dürfen Tanks für staubförmige oder körnige Stoffe anstelle der zwei hintereinanderliegenden, voneinander unabhängigen Verschlüsse als Untenentleerung einen außen angebrachten Auslaufstutzen mit Absperreinrichtung haben, der aus verformungsfähigem metallenem Werkstoff gebaut ist.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 289)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Frankreich, Italien, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz sowie der Tschechoslowakei bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1992.

Vereinbarung Nr. 290

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2470 und 2471 der Anlage A des ADR ist Aluminiumkrätze, Klasse 4.3 Ziffer 1d) unter folgenden Bedingungen von den Bestimmungen des ADR ausgenommen:

1. Die Aluminiumkrätze muß nach den Untersuchungsverfahren für Stoffe der Klasse 4.3 gemäß Kapitel 14 der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (Dokument ST/SG/AC.10/1/Rev. 7) geprüft sein.

   Aluminiumkrätze, die in Berührung mit Wasser weniger als 1 l entzündbare Gase je Kilo des Stoffes in einer Stunde entwickelt, ist von den Bestimmungen des ADR ausgenommen.

2. Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich anzugeben:

   „Kein Gut der Klasse 4.3" sowie „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 290)."

3. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist jeder Sendung beizufügen.

(2) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der neuen Klasse 4.3.

Vereinbarung Nr. 291

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2430 bis 2445 der Anlage A des ADR dürfen Aminoacetonitril-Hydrochlorid und Aminoacetonitril-Sulfat als Stoffe der Klasse 4.2 (UN-Nr. 3088) in der nachstehend beschriebenen Verpackung unter den festgelegten Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung

1.1 Zu verwenden sind Fässer aus Pappe gemäß Rn. 3525 mit einem oder mehreren staubdichten Innensäcken.

1.2 Die Verpackung muß eine Bauartprüfung gemäß Anhang A.5 der Anlage A des ADR bestanden haben. Es sind die Bestimmungen für feste Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

1.3 Die Vorschriften der Rn. 2432 Abs. 1 bis 3 sind anzuwenden.

2. Zusammenpackung

Diese Stoffe dürfen nicht mit anderen gefährlichen Stoffen oder Gegenständen und sonstigen Gütern zusammengepackt werden.

3. Gefahrzettel

Die Versandstücke sind mit einem Zettel nach Muster 4.2 zu versehen.

4. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender als Bezeichnung des Gutes zu vermerken:

„3088 Selbsterhitzungsfähiger organischer, fester Stoff n.a.g, Aminoacetonitril-Hydrochlorid (bzw. Aminoacetonitril-Sulfat), 4.2, ADR" und zusätzlich „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 291)."

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der neuen Klasse 4.2.

Vereinbarung Nr. 292

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2302 Abs. 2, 2306, 2307, 2602 Abs. 2, 2606, 2607, 2802 Abs. 2, 2806 und 2807 der Anlage A des ADR dürfen die nachstehend genannten Stoffe, mit Ausnahme solcher, deren Dampfdruck 110 kPa (1,1 bar) bei 50 °C übersteigt, in starren Kunststoff-IBC und in Kombinations-IBC mit einem starren Kunststoff-Innenbehälter im grenzüberschreitenden Straßenverkehr befördert werden:

– alle Stoffe der Klasse 3, die unter die Gruppen b) und c) nach Rn. 2300 Abs. 3 fallen, mit Ausnahme von Nitromethan;
– alle Stoffe der Klasse 6.1, die unter die Gruppen b) und c) nach Rn. 2600 Abs. 1 fallen;
– alle Stoffe der Klasse 8, die unter die Gruppen b) und c) nach Rn. 2800 Abs. 1 fallen.

(2) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2602 Abs. 2, 2606, 2607, 2802 Abs. 2, 2806 und 2807 der Anlage A des ADR dürfen die nachstehend genannten festen Stoffe im Sinne der Rn. 2600 Abs. 2 oder 2800 Abs. 2 außerdem in Kombinations-IBC mit flexiblem Kunststoff-Innenbehälter oder in IBC aus Pappe oder in IBC aus Holz verpackt sein:

– alle festen Stoffe der Klassen 6.1 oder 8, die unter die Gruppe b) nach Rn. 2600 Abs. 1 oder Rn. 2800 Abs. 1 fallen, sofern es sich um eine geschlossene Ladung handelt;
– alle festen Stoffe der Klassen 6.1 oder 8, die unter die Gruppe c) nach Rn. 2600 Abs. 1 oder Rn. 2800 Abs. 1 fallen.

(3) Vorschriften für Großpackmittel (IBC)

Es gelten die im Dokument TRANS/WP15/118/Add.3 vom 26. September 1991*) enthaltenen Bestimmungen des zukünftigen Anhangs A.6 des ADR, wobei:

- die neuen Randnummern 3600 bis 3621, 3624, 3650 bis 3653, 3655 bis 3658 und 3661 bis 3663 für die Beförderung in starren Kunststoff-IBC gelten;
- die neuen Randnummern 3600 bis 3621, 3625, 3650 bis 3653, 3655 bis 3658 und 3661 bis 3663 für die Beförderung in Kombinations-IBC mit starrem oder flexiblem Kunststoff-Innenbehälter gelten;
- die neuen Randnummern 3600 bis 3621, 3626, 3650 bis 3652, 3655, 3658 und 3661 für die Beförderung in IBC aus Pappe gelten;
- die neuen Randnummern 3600 bis 3621, 3627, 3650, 3652, 3655, 3658 und 3661 für die Beförderung in IBC aus Holz gelten.

(4) Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonstigen nach dem ADR vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 292)."

(5) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der den Anhang A.6 betreffenden Änderungen des ADR.

*) In Deutschland kann das vorgenannte Dokument beim Bundesministerium für Verkehr, Robert-Schuman-Platz 1, 5300 Bonn 2, bezogen werden.

Anlage 2
(zu § 2)

**Änderungen
der Vereinbarungen Nr. 139, 196, 224, 233,
241, 242, 245, 246, 247, 248, 262, 269, 271 und 273**

1. In der Vereinbarung Nr. 139 (BGBl. 1989 II S. 450, 464; BGBl. 1991 II S. 590, 597) wird der Absatz 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Norwegen, Österreich, Schweden, Spanien, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

2. Die Vereinbarung Nr. 196 (BGBl. 1987 II S. 503, 517; BGBl. 1991 II S. 590, 597) wird wie folgt gefaßt:

„Vereinbarung Nr. 196

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2430 und 2431 der Anlage A des ADR darf Titandisulfid als Stoff der Klasse 4.2 unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung

1.1 Zusammmengesetze Verpackungen

1.1.1 Innenverpackungen

- hermetisch (dicht) zu verschließende Gefäße aus Glas mit einem höchstzulässigen Füllgewicht von 2 kg,
- hermetisch (dicht) zu verschließende Gefäße aus geeignetem Kunststoff oder Metall mit einem höchstzulässigen Füllgewicht von 15 kg.

1.1.2 Außenverpackungen

- Kisten aus Holz (Kodierung 4 C 1, 4 C 2, 4 D, 4 F)
- Kisten aus Pappe (Kodierung 4 G).

1.1.3 Versandstückgewicht

Ein Versandstück darf nicht schwerer als 125 kg, bei Verwendung von Kisten aus Pappe aber nicht schwerer als 40 kg sein.

1.2 Fässer aus Stahl

Hermetisch (dicht) zu verschließende Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1 A 2 mit einer Innenauskleidung aus geeignetem Kunststoff und einem höchstzulässigen Fassungsraum von 250 Litern.

2. Bauartprüfung

Die Eignung der Verpackungen ggf. mit Innenverpackungen muß durch eine Bauartprüfung nach den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR nachgwiesen sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe III anzuwenden.

3. Zulassung und Kennzeichnung

3.1 Die Bauart der Verpackung muß nach den Vorschriften des Anhangs A.5 zugelassen sein.

3.2 Jede aufgrund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-)Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

4. Gefahrzettel

Jedes Versandstück ist mit einem Gefahrzettel nach Muster 4.2 des Anhangs A.9 zur Anlage A des ADR zu versehen.

5. Sonstige Vorschriften

Die übrigen für die Stoffe der Klasse 4.2 des ADR geltenden Vorschriften, insbesondere auch die Rn. 2432, 2442 Abs. 2 und 2445, sind entsprechend anzuwenden.

6. Angaben im Beförderungspapier

In das Beförderungspapier ist folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen:

„Titandisulfid, 4.2, ADR."

Die Gutsbezeichnung ist zu unterstreichen.

Der Absender hat zusätzlich im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 196)."

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Italien, Österreich, Schweden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der neuen Klasse 4.2 des ADR."

3. In der Vereinbarung Nr. 224 (BGBl. 1987 II S. 503, 507; BGBl. 1989 II S. 450, 465; BGBl. 1991 II S. 590, 597) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

4. In der Vereinbarung Nr. 233 (BGBl. 1987 II S. 503, 512) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Finnland, Luxemburg, Polen sowie Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

5. In der Vereinbarung Nr. 241 (BGBl. 1989 II S. 450, 451) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien sowie den Niederlanden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

6. In der Vereinbarung Nr. 242 (BGBl. 1989 II S. 450, 452; BGBl. 1991 II S. 590, 598) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Ungeachtet aller Anforderungen nach Rn. 2006 Absatz 1 für Beförderungen im Seeverkehr gilt diese Vereinbarung für Beförderungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Norwegen, Schweden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

7. In der Vereinbarung Nr. 245 (BGBl. 1989 II S. 450, 454; BGBl. 1991 II S. 590, 598) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz, Spanien sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

8. In der Vereinbarung Nr. 246 (BGBl. 1989 II S. 450, 455; BGBl. 1991 II S. 590, 598) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz, Spanien sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

9. In der Vereinbarung Nr. 247 (BGBl. 1989 II S. 450, 455; BGBl. 1991 II S. 590, 598) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Luxemburg, Österreich sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

10. In der Vereinbarung Nr. 248 (BGBl. 1989 II S. 450, 456; BGBl. 1991 II S. 590, 598) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Finnland, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

11. In der Vereinbarung Nr. 262 (BGBl. 1991 II S. 590, 591) wird der Abatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

a) Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Schweden, der Schweiz, Spanien sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien,

b) dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der neuen Klasse 4.2 des ADR und mit der Maßgabe, daß der Absatz 1 sowie im Absatz 1 die Ziffern 2.2 bis 5 (neu: 3 bis 5) folgende Fassung erhalten:

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2430 und 2431 der Anlage A des ADR sowie der Rn. 212 410 des Anhangs B.1b dürfen feste nicht pyrophore aber selbstentzündungsfähige Alkali- und Erdalkalialkoholate als Stoffe der Klasse 4.2 unter folgenden Bedingungen in bestimmten Verpackungen, Tankcontainern nach Anhang B.1b und in metallenen Großpackmitteln im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

3. Metallene Großpackmittel

3.1 Die metallenen Großpackmittel müssen den Anforderungen des Anhangs A.6 des ADR entsprechen. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

3.2 Die metallenen Großpackmittel müssen zusätzlich mit der Aufschrift „Nicht öffnen während der Beförderung, selbstentzündlich" gekennzeichnet sein.

4. Sonstige Vorschriften

4.1 Die Innenverpackung der zusammengesetzten Verpackungen und der Kombinationsverpackungen, die Fässer und Kanister sowie die Tankcontainer und metallenen Großpackmittel sind vor Befüllung zu reinigen und zu trocknen; die Befüllung ist unter trockener Luft oder unter Stickstoff vorzunehmen.

4.2 Die (Innen-) Verpackungen, die Tankcontainer und die metallenen Großpackmittel müssen luftdicht verschlossen sein.

4.3 Die Versandstücke sind mit einem Gefahrzettel nach Muster Nr. 4.2 des Anhangs A.9 des ADR zu versehen. Versandstücke mit Alkalialkoholaten sind zusätzlich mit einem Gefahrzettel nach Muster Nr. 8 zu versehen. Bei Verpackungen aus Pappe oder Holz ist jedes Versandstück zusätzlich mit einem Gefahrzettel nach Muster Nr. 10 des Anhangs A.9 zu kennzeichnen.

4.4 Jeder Tankcontainer muß an jeder Seite und jedes metallene Großpackmittel muß an zwei Seiten mit einem Gefahrzettel nach Muster 4.2 des Anhangs A.9 des ADR gekennzeichnet sein. Bei Alkalialkoholaten sind zusätzlich Gefahrzettel nach Muster Nr. 8 anzubringen.

4.5 Die Beförderung im Seeverkehr muß nach den entsprechenden Bestimmungen des Amendments 25/89 des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) erfolgen.

5. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„Festes nicht pyrophores, aber selbstentzündungsfähiges Alkalialkoholat (bzw. Erdalkalialkoholat), ..., 4.2, ADR" und: „Beförderung nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 262)."

12. In der Vereinbarung Nr. 269 (BGBl. 1991 II S. 590, 594) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Österreich, Polen sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

13. In der Vereinbarung Nr. 271 (BGBl. 1991 II S. 590, 595) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Finnland, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

14. Die Vereinbarung Nr. 273 (BGBl. 1991 II S. 590, 596) wird wie folgt gefaßt:

„Vereinbarung Nr. 273

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2002 Abs. 1 und 2, 2550 bis 2570, 3103, 211 500 bis 211 599, 212 500 bis 212 599 und 250 000 Abs. 3 des ADR, dürfen organische Peroxide auch nach den Bedingungen der neuen Klasse 5.2 im internationalen Straßenverkehr befördert werden. Diese Bedingungen sind in dem Dokument TRANS/WP.15/AC.I/R.527 enthalten, wobei die Beschlüsse der Gemeinsamen RID/ADR-Tagung vom März 1990 berücksichtigt sind. Die für das ADR zuständige Behörde oder die von ihr bestimmte Stelle gibt auf Ersuchen den Wortlaut der Anforderungen bekannt, die in dem vorgenannten Dokument*) aufgeführt sind.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 273)."

(3) Diese Regelung gilt widerruflich im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der neuen Klasse 5.2 des ADR."

Bemerkungen

1. Zuständige deutsche Behörde für die Klassifizierung und für die Anerkennung der von nicht dem ADR beigetretenen Staaten vorgenommenen Klassifizierung ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in Berlin.

   Sie ist auch für die Festsetzung der Beförderungsbedingungen für Stoffe der Ziffern 9b) und 10b)

   – in Großpackmitteln gemäß Rn. 2555 (1) und
   – in Tanks gemäß Rn. 211 511 des Anhangs B.1a und Rn. 212 511 des Anhangs B.1b

   der Anlage zu dieser Vereinbarung sowie für die Anerkennung der von nicht dem ADR beigetretenen Staaten festgelegten Beförderungsbedingungen zuständig.

2. Organische Peroxide, deren Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die nach Rn. 2550 Abs. 2 oder nach Anhang I, Rn. 1104 Abs. 2g) der Anlage zu dieser Vereinbarung nicht unter die Vorschriften der künftigen Klasse 5.2 ADR fallen, die aber gefährliche Eigenschaften

   a) der Klassen 3, 6.1 oder 8 besitzen, dürfen als gefährliche Güter dieser Klassen befördert werden;
   b) der Klassen 4.2 oder 4.3 aufweisen, dürfen nicht befördert werden, sofern sie in den Stoffaufzählungen dieser Klassen nicht genannt sind. Es bestehen aber keine sicherheitstechnischen Bedenken, solche Stoffe dennoch als organische Peroxide des Typs F gemäß Anlage zu dieser Vereinbarung, Ziffer 9b) oder 10b) zu befördern;
   c) der Klassen 4.1 oder 5.1 aufweisen und die in den Stoffaufzählungen dieser Klassen nicht genannt sind, dürfen nach den Bestimmungen der Rn. 2002 Abs. 1, letzter Satz, ohne besondere Bedingungen befördert werden; es wird empfohlen, solche Stoffe dennoch als organische Peroxide des Typs F gemäß Anlage zu dieser Vereinbarung, Ziffer 9b) oder 10b) zu befördern.

3. Die Vorschriften der derzeit gültigen Klasse 5.2 ADR werden durch diese Vereinbarung nicht berührt; das heißt, organische Peroxide dürfen weiterhin nach den Vorschriften der derzeit gültigen Klasse 5.2 ADR befördert werden.

*) In Deutschland kann das vorgenannte Dokument bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, bezogen werden.

Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 64 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen mit Noträdern (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 64)

Vom 15. Oktober 1992

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 64 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen mit Noträdern und die nach Artikel 12 dieses Übereinkommens angenommene Änderung 01 zur ECE-Regelung Nr. 64 werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Regelung und die Änderung werden als Anhang 1 und 2 zu dieser Verordnung mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht. *)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 15. Oktober 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

---

*) Die Anhänge 1 und 2 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlages übersandt.

Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Kamerun

Vom 17. September 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Republik Kamerun gerichtete Verbalnote vom 8. September 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Kamerun abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. September 1992 (BGBl. II S. 1063).

Bonn, den 17. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Anlage

1. Vereinbarung vom 21. Juli 1973 über die Herstellung diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Vereinigten Republik Kamerun
2. Handelsabkommen vom 11. Dezember 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun
3. Abkommen vom 18. Dezember 1980 über die wirtschaftliche, industrielle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Vereinigten Republik Kamerun
4. Abkommen vom 17. Mai 1984 über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun
5. Abkommen vom 13. Januar 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über die gegenseitige Anerkennung von Studien, Zeugnissen und akademischen Graden
6. Abkommen vom 24. September 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
7. Abkommen vom 21. Juli 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kamerun über den Luftverkehr
8. Abkommen vom 21. Juli 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kamerun auf dem Gebiet der Handelsschifffahrt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen

Vom 17. September 1992

Das Internationale Übereinkommen vom 21. Oktober 1982 zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (BGBl. 1987 II S. 638) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kuba am 15. Juli 1992

nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

The Government of the Republic of Cuba declares that in acceding to the International Convention on the Harmonization of Frontier Controls of Goods, it does not consider itself bound by the provisions of article 20, paragraphs 2 to 7, and that any disputes that may arise among the parties must be resolved by means of negotiation through the diplomatic channel.

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

Die Regierung der Republik Kuba erklärt bei ihrem Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen, daß sie sich durch Artikel 20 Absätze 2 bis 7 nicht gebunden fühlt und daß Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertragsparteien ergeben, durch Verhandlungen auf diplomatischem Weg beigelegt werden müssen.

Tschechoslowakei am 6. Dezember 1991

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juni 1988 (BGBl. II S. 621).

Bonn, den 17. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken

Vom 18. September 1992

I.

Das Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei (RGBl. 1929 II S. 63) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 2 für die

Seychellen	am	5. Mai 1992

in Kraft getreten.

II.

Das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Lettland	am	14. April 1992
Seychellen	am	5. Mai 1992.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1990 (BGBl. II S. 1407).

Bonn, den 18. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren

Vom 23. September 1992

Das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (BGBl. 1991 II S. 402) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Griechenland	am	1. November 1992

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1992 (BGBl. 1992 II S. 488).

Bonn, den 23. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Preis des Anlagebandes: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Vom 28. September 1992

Das Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1990 II S. 118) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für die

Türkei am 8. Oktober 1992

nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. Juli 1992 angebrachten Vorbehalts

in Kraft treten:

"The Government of the Republic of Turkey reserves the right to use diplomatic channels in transmitting extradition requests in order to follow-up and carry out the necessary proceedings by diplomatic missions in the requested State, taking into consideration the type of request."

(Übersetzung)

„Die Regierung der Republik Türkei behält sich das Recht vor, für die Übermittlung von Auslieferungsersuchen den diplomatischen Weg zu benutzen, um unter Berücksichtigung der Art des Ersuchens die notwendigen Verfahren über die diplomatischen Missionen im ersuchten Staat zu verfolgen und auszuführen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Juli 1991 (BGBl. II S. 874).

Bonn, den 28. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel